



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Richtlinien pp. des zivilen Luftschutzes. REM v. 12. 9. 39. - K I b 8750/1. 9.
39 (184)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

mit dem Ersuchen, sie — vorbehaltlich einer endgültigen Regelung — unverzüglich für die Schulen aller Art in Luftschutzorten I. Ordnung in Kraft zu setzen und den Schulleitern einen von Ihnen herzustellenden Abdruck der Anlage zu übersenden.

Die Schulleiter sind darauf hinzuweisen, daß alle Maßnahmen im Einvernehmen mit den örtlichen Polizeiverwaltungen als Luftschutzleiter zu treffen sind.

Richtlinien pp. des zivilen Luftschutzes
REM v. 12. 9. 39. — K I b 8750/1. 9. 39 (184)

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt hat mir mitgeteilt, daß in letzter Zeit die Anforderungen der vom Luftfahrtministerium — L.In. 13 — herausgegebenen Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter des zivilen Luftschutzes — auch solcher, die „nur für den Dienstgebrauch“ bestimmt sind — bedeutend zugenommen haben. Um den Geschäftsverkehr zu vereinfachen und Einzelanforderungen in Zukunft zu vermeiden, ersuche ich, die Richtlinien nur noch bei mir, und zwar vierteljährlich zum 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres auf dem Dienstwege anzufordern. Die Bestellung wird dann von mir dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt weitergeleitet werden.

Luftschutz in Schulen: Verantwortung des Schulleiters und allgemeine Aufgabe der Schule — REM v. 30. 10. 39. — K I b 8752/30. 10. 39 (68), E I, E II, E III, E IV, E V, Insp. d. NPEA

Durch meinen Erlaß vom 25. August 1939 — K Ib 8752/30. 6. II, RV, E — haben die Schulleiter in Luftschutzorten I. Ordnung mit den Vorschriften der Anlage 2 zur Dienstvorschrift LDv. 755 und den Richtlinien für die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen, deren endgültige Fassung durch den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe zur Zeit noch aussteht, Anweisungen für die Durchführung des Luftschutzes erhalten.

Materielle und organisatorische Vorbereitungen für den Luftschutz der Schulen sind jedoch nicht nur in den Luftschutzorten I. Ordnung, sondern auch in allen anderen Orten (den Luftschutzorten II. und III. Ordnung) notwendig und von den Unterrichtsverwaltungen und Schulaufsichtsbehörden mit allem Nachdruck zu fördern.

Um Zweifel über die Verantwortung des Schulleiters jeder Schule für den Luftschutz der ihm anvertrauten Jugend zu beseitigen, stelle ich folgendes fest und ersuche, diese Grundsätze sofort in geeigneter Form allen Schulleitern Ihres Geschäftsbereichs nochmals bekannt zu geben:

1. **Hauptaufgabe** jedes Schulleiters ist die verantwortliche **Vorsorge** dafür, daß die **Führung** der Schuljugend für den Luftschutzernstfall organisatorisch aufs beste vorbereitet wird.

Was im Einzelfall in dieser Beziehung vorzubereiten ist, in welcher Weise und durch wen die Vorbereitungen am zweckmäßigsten zu treffen sind,